



VISCHNAUNCA DA SCHLUEIN

Waldordnung

Von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2014 angenommen

In Rechtskraft: 11. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis Waldordnung

		Seite
	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck	4
2	Grundsatz	4
	Verwaltung	4
3	Organisation	4
4	Verwaltung und Aufsicht	4
5	Gemeindevorstand	4
6	Waldchef	5
7	Revierförster	5
	Waldbewirtschaftung	5
8	Zielsetzung	5
9	Jahresprogramm und Budget	5
10	Arbeitssicherheit	6
11	Holzschutz	6
12	Infrastruktur	6
13	Benützung der Waldstrassen	6
	Waldprodukte auf Waldleistungen	6
14	Vermarktung	6
15	Holzverkauf	6
16	Interner Verbrauch	7
17	Holz für Eigenbedarf	7
18	Leseholz	7
19	Christbäume, Deckreisig	7
20	Gemeinwirtschaftliche Leistungen	7

	Schutz vor Beeinträchtigungen	7
21	Beweidung	7
22	Feuer	8
23	Campieren	8
24	Begrenzungen	8
	Strafbestimmungen	8
25	Zuständigkeit	8
26	Bussen	8
27	Fälligkeit, Rechtsmittel	8
28	Anzeigepflicht	9
	Schlussbestimmungen	9
29	Inkraftsetzung	9

WALDORDNUNG

Gestützt auf Art. 56 des kantonalen Waldgesetzes und Art. 3 der Verfassung der Gemeinde Schluen erlässt die Gemeinde Schluen folgende Ordnung:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2

Grundsatz Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

Verwaltung

Art. 3

Organisation Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst. Um ihre forstlichen Aufgaben zu erfüllen, kann sie mit anderen Gemeinden ein Forstverband bilden.

Art. 4

Verwaltung und Aufsicht Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef.

Art. 5

Gemeindevorstand ¹ Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) genehmigt das Jahresarbeitsprogramm inkl. Holzschläge und Budget;
- c) überwacht die Betriebsführung;
- d) übergibt grössere Arbeiten;
- e) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.

² Falls der Gemeindevorstand in seinen Sitzungen forstliche Angelegenheiten zu behandeln hat, kann der Revierförster mit beratender Stimme eingeladen werden.

Art. 6

Waldchef	Der Waldchef
	<ul style="list-style-type: none">a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;d) vertritt in Abwesenheit den Revierförster im Betrieb;e) stellt Antrag über die Vergabung grösserer forstlicher Arbeiten;f) überwacht die Holzverkäufe;g) unterschreibt die Holzverkaufs- und Arbeitsverträge.

Art. 7

Revierförster	<p>¹ Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.</p> <p>² Ihm obliegt die Aufgabe, die Verwaltung der Gemeindewaldungen gemäss übergeordneter Gesetzgebung und gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Forstrevier.</p> <p>³ Die Pflichten und Befugnisse werden in einem Pflichtenheft festgelegt.</p>
---------------	--

Waldbewirtschaftung

Art. 8

Zielsetzung	Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.
-------------	---

Art. 9

Jahresprogramm und Budget	Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem genehmigten Budget.
---------------------------	--

Art. 10

Arbeitssicherheit Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 11

Holzschutz Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Art. 12

Infrastruktur Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

Art. 13

Benützung der Waldstrassen

¹ Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt.

² Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde gemäss Musterreglement des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements Graubünden.

Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 14

Vermarktung Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzungen.

Art. 15

Holzverkauf Der Holzverkauf wird durch den Revierförster mit dem Waldchef zusammen nach den Grundsätzen der „Schweizerischen Holzhandelsgebräuche“ getätigt.

Art. 16

Interner Verbrauch Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Art. 17

Holz für Eigenbedarf ¹ Jeder Einwohner hat das Recht, Nutzholz zum Handelspreis zu beziehen. Jeder Haushalt kann Brennholz zu einem vom Gemeindevorstand festgelegten Preis beziehen.

² Falls der Jahreshiebsatz erfordert, kann die Menge reduziert werden. Die Abgabe erfolgt in langer Form an einer befahrenen Waldstrasse. Holz, das innerhalb eines Jahres nicht weggeführt wird, fällt entschädigungslos an die Gemeinde zurück.

Art. 18

Leseholz Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stücke. Der Schlagabfall (Äste) wird jeweils im Amtsblatt freigegeben.

Art. 19

Christbäume, Deckreisig Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Art. 20

Gemeinwirtschaftliche Leistungen Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 21

Beweidung Die Nutzniessung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder in Wald-Weide Ausscheidungsprojekten zu regeln.

Art. 22

Feuer Bei erhöhter Waldbrandgefahr ist das Feuern im Wald oder in Waldnähe verboten. Für den Gondawald und den Wald im Schluener Tobel (Schutzwälder) gilt ein Feuerungsverbot ausserhalb der offiziellen Feuerstellen, ausgenommen im Geschieberegion (Rüfescht) des Parlets (grosse Wuhr).

Art. 23

Campieren Das Campieren im Wald ist verboten.

Art. 24

Begrenzungen Die Waldbesitzer sind für den Grenzsteinunterhalt verantwortlich.

Strafbestimmungen

Art. 25

Zuständigkeit Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 26

Bussen Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100.00 bis 5'000.00 Franken geahndet.

Art. 27

Fälligkeit, Rechtsmittel ¹ Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.

² Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 28

Anzeigepflicht

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

Schlussbestimmungen

Art. 29

Inkraftsetzung

¹ Die vorliegende Waldordnung inkl. Anhang 1 wurden von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2014 genehmigt und treten mit der Genehmigung in Kraft.

² Alle Vorschriften der Gemeinde Schluen die den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses widersprechen, werden hiermit aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Wellinger

Augustin Beeli

Vom Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom 31.07.2014.

Amt für Wald und Naturgefahren
des Kantons Graubünden

Der Kantonsförster:

Reto Hefti

In Rechtsfällen gilt die romanische Fassung dieser Ordnung.

Anhang 1

Privatwald

Art. 1

Schlaggesuch Schlaggesuche für den Privatwald sind beim Revierförster einzureichen. Für Handels- sowie Eigenbedarfsholz das die Menge von 3m³ pro Jahr und Hektare übersteigt, braucht es eine Schlagbewilligung des kantonalen Forstdienstes.

Art. 2

Fallholz Fallholz ist sofort zu entfernen. Falls der Besitzer für die Holzerei Subventionen wünscht, gilt die Limite von Art. 1 nicht.

Art. 3

Entschädigung Die Gemeinde kann einen angemessenen Beitrag für die Arbeiten des Revierförsters im Privatwald verlangen.

Art. 4

Zugang Das Betreten des Privatwaldes ist gemäss Art. 699 ZGB jedermann gestattet.